

# RS Vwgh 1990/6/19 89/08/0326

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.06.1990

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §90;

ASVG §4 Abs1 Z1;

ASVG §4 Abs2;

HBG §17;

HBG §3;

HBG §4;

## Rechtssatz

Der Hausbesorger ist nur bei einer zeitlich begrenzten vorübergehenden Abwesenheit, nicht aber für die Dauer, berechtigt und sogar verpflichtet, gem § 17 HBG auf seine Kosten für eine Vertretung durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Eine Vertragsgestaltung unter Ehegatten, mit der die dem einen Ehegatten gem § 3 und § 4 HBG obliegenden Pflichten in einem Ausmaß an Dritte überbunden werden, welches über das Maß vorübergehender Verhinderung hinausgeht, deutet eher auf eine Mitwirkung an der Verwaltungstätigkeit iSd § 90 zweiter Satz ABGB hin. Diesfalls läge zwar eine familienhafte Mithilfe an der Verwaltung des Hauses, jedoch kein iSd § 4 Abs 1 Z 1 u Abs 2 versicherungspflichtiges Hausbesorgerdienstverhältnis vor.

## Schlagworte

Dienstnehmer Begriff Wirtschaftliche Abhängigkeit Dienstnehmer Begriff Hausbesorger Dienstnehmer Begriff

Persönliche Abhängigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080326.X17

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)